

von Brigitte Siegel

Steuern und Sozialversicherung

Das Wichtigste für selbständige Shiatsu PraktikerInnen in Sachen Steuer und Sozialversicherung und was wir sonst noch fanden

Wie in jedem Jahr so auch in diesem, beschert uns die Politik Gesetzesänderungen, vor allem im Steuer- und Sozialrecht.

Wir haben wieder für Sie die wichtigsten Änderungen, in einer hoffentlich verständlichen Sprache zusammengefasst. Zum Thema Umsatzsteuer gab es, für die KollegInnen die unterrichtend tätig sind, einige Verwirrung am Jahresanfang, weil es Gerüchte gab, dass die Umsatzsteuer für Lehrtätigkeit entfallen wäre. Geändert hat sich zum Jahreswechsel aber nichts, weil das Jahressteuergesetz 2013 (117 Seiten) nur teilweise verabschiedet wurde. Änderungen auf die wir und Sie gehofft hatten, sind auf der Strecke geblieben. Ungewiss ist es ob in diesem Jahr noch weitere Änderungen kommen, bekanntlich werden in Wahljahren nur wenige Gesetze geändert. Zudem sind die Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat unterschiedlich, so dass nur Gesetze durchkommen, die absolut kompromissfähig sind.

Beginnen wir mit dem Steuerrecht

ELStAM, (Elektronische Lohnsteuer Abzugsmerkmale) ist nun zum 01.01.2013 eingeführt worden. Angekündigt war es seit 2010.

Diese Datenbank ersetzt die alten Lohnsteuerkarten, von denen Sie die letzte in 2010 erhalten haben. Wenn Sie ArbeitgeberIn sind, müssen Sie die notwendigen Lohnsteuerdaten nun über das ElsterOnline-Portal abrufen. Es gibt aber eine Kulanzfrist bis zum 31.12.2013.

Unser Tipp: nutzen Sie die Kulanzfrist, erfahrungsgemäß laufen die elektronischen Neuerungen der öffentlichen Hand längere Zeit nicht wirklich gut, denken Sie nur an ELENA die es schon wieder nicht mehr gibt.

Hier finden Sie mehr, die Informationen sind bundesweit gültig: <http://www.ihk-koeln.de/ELStAM.AxCMS>

Fahrtenbuch

Für Selbständige, die ihren PKW mehr als 50% betrieblich nutzen besteht die Verpflichtung, das Kfz als Betriebsvermögen zu behandeln. Steuerrechtlich gibt es nun zwei Möglichkeiten den „Privatverbrauch“ zu ermitteln. Die eine Möglichkeit besteht da-



rin, ein lückenloses Fahrtenbuch zu führen und damit die private Nutzung nachzuweisen oder die Pauschalregelung anzuwenden, die sogenannte 1 % Methode. Wenn Sie diese „Methode“ wählen, müssen Sie 1% des Neuwertes Ihres Kfz monatlich als Eigenverbrauch (Einnahme) buchen. Die zweite Möglichkeit ist die Fahrtenbuchmethode. Sie ist zwar etwas aufwendiger, dafür erhöht sich der Umsatz aber nur um die tatsächlichen Kosten privat gefahrener Kilometer. Mit dieser Methode werden die Privatfahrten, die Fahrten zur eigenen Betriebsstätte und die dienstlich gefahrenen Kilometer in Prozenten zu den gesamt gefahrenen Kilometer ermittelt.

Neu ist: Das Fahrtenbuch muss handschriftlich geführt werden und die Adressen die beruflich angefahren wurden, müssen benannt werden.

Das Formular EÜR zur Einkommensteuererklärung

Dieses Steuerformular müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihr Jahresumsatz (Einnahmen) über 17.500 € lag. Ansonsten reicht die Einnahmen- Ausgabenaufstellung, die Sie dem Steuerformular S beilegen.

Einkommensteuererklärungen können immer noch auf Papierformularen abgegeben werden. Sie können aber auch das kostenlose Programm ELSTER nutzen, das Sie aus dem Netz downloaden können. www.elster.de

Zudem gibt es noch eine Reihe von käuflicher Software, um die Einkommensteuererklärung selbst zu machen.

Diese Programme können in der Regel keine Buchführung, sie sind Programme, um Steuererklärungen zu erstellen.

„Ehegattenveranlagung“ in der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine Privatsteuer.

Wenn Sie keinen besonderen Ehevertrag haben, werden Sie normalerweise mit Ihrem „Ehegatten“ gemeinsam veranlagt. Der Fachbegriff lautet Zusammenveranlagung. Es gab bisher auf Antrag mehrere Veranlagungsmöglichkeiten.

Nun wurden diese nicht mehr zu durchschauenden Veranlagungsmöglichkeiten reduziert.

Sie haben nur noch zwei Möglichkeiten:

Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung.

Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paaren, werden im Einkommensteuerrecht weiterhin wie Singles behandelt.

Nicht geändert wurde im Hinblick auf Ihre selbständige Tätigkeit:

- das Umsatzsteuergesetz
- das Reisekostenrecht
(Änderungen wurden für 2014 beschlossen)
- die Aufbewahrungsfrist für Belege (weiterhin 10 Jahre)

Reisekosten ab 2014

Ab 01.01.2014 gelten neue Pauschalsätze für die Verpflegungsmehraufwendungen. Selbständige können ihre Verpflegungskosten bei Dienstreisen, z.B. wenn man zu einer Fortbildung fährt nur pauschal als Betriebskosten in Abzug bringen. Belege über Essengehen oder Lebensmitteleinkauf können nicht verbucht werden. Sie müssen eine Reisekostenabrechnung (Eigenbeleg) erstellen.

Die neuen Pauschalsätze:

Dienstreisen mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Std.

am Tag = 12,00 €

mit einer Abwesenheit von 24 Std = 24,00 €

am An- und Abreisetag dürfen immer = 12,00 € angesetzt werden.

Die Übungsleiterpauschale

Wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit nur in geringem Umfang und nur für öffentliche und gemeinnützige Veranstalter anbieten, dann haben wir eine gute Nachricht für Sie. Die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG), das gilt z.B. wenn Sie ein Honorar von der VHS bekommen, hat sich zum 01.01.2013 erhöht. Sie können nun 2.400 € im Jahr verdienen, ohne dafür Einkommensteuer bezahlen zu müssen. Angeben muss man diesen Verdienst aber in der Steuererklärung.

(Anlage N, Zeile 26).

Elektronisches Zertifikat für Umsatzsteuervoranmeldungen

Das sollte zum 01.01.2013 Pflicht sein, es ist aber nicht so, die Umstellung klappt so schnell nicht. Die Umsatzsteuervoranmeldungen können wie bisher über die ELSTER übermittelt werden. Die Änderungen werden nun zum September erwartet.

Kosten für Steuerberatung steigen

Seit 01.01.2013 gibt es eine neue Steuerberatergebührenordnung (sie ist nicht verbindlich). Die Kosten steigen im Schnitt bis zu 18%.

Alle Beratungen sind kostenpflichtig. Die angefangene ½ Std. kostet zwischen 30 € und 70 €. Kaufen Sie nicht die Katze im Sack, fragen Sie nach den Preisen und überlegen Sie, was Sie zukünftig selbst erledigen.

Änderungen im Sozialrecht

Zum Sozialrecht gehören die Krankenversicherung, die Pflegeversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft und die Arbeitslosenversicherung für Selbständige.

Minijob und Midijob

Sie haben geringfügige Angestellte oder Angestellte in der Gleitzone? Oder Sie sind als solche in diesen Beschäftigungsverhältnissen angestellt?

Die Minijobregelung wurde verändert. Sie können jetzt bis zu 450 € monatlich bezahlen und müssen entsprechend Abgaben an die Knappschaft abführen.

<http://www.minijob-zentrale.de>

Die Sozialversicherungspflicht beginnt seit 01.01.2013 bei 450,01 € Monatslohn. Der sogenannte „Midijob“ endet bei 850 € Bruttomonatslohn. Altverträge haben einen Bestandsschutz.

Für beide Beschäftigungsformen sind neue Arbeitsverträge notwendig.

Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie eine/n sozialversicherungspflichtige/n Angestellte/n haben, können Sie sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Rentenversicherungspflicht

Als Shiatsu PraktikerIn sind Sie in der Regel nicht rentenversicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. (§ 2 SGB VI)

Sie können sich aber als Selbständige freiwillig weiterversichern. Ob das Sinn macht ist nur im Einzelfall zu beantworten.

Der Rentenversicherungsbeitrag beträgt ab 01.01.2013, 18,9% Ihres Gewinns aus der selbständigen Tätigkeit. Der Mindestbeitrag beträgt 88,20 € monatlich.

Wenn Sie diese Versicherung aufrechterhalten wollen, müssen Sie sich binnen drei Monate nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der DRV zu melden.

Kostenloses Infotelefon: Tel. 0800-1000 4800

DRV, <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Krankenversicherung für Selbständige

Hauptberuflich Selbständige, die ein Monatseinkommen (Gewinn und sonstige Einkommen) von über 385 € haben, können nicht mehr familienversichert sein. Sie müssen sich selbst krankenversichern.

Wenn Sie unter 385 € Einkommen haben und verheiratet oder verpartnert sind mit einer Person die gesetzlich versichert ist und Ihre Tätigkeit weniger als 18 Std. umfasst, können Sie beitragsfrei in der Familienversicherung krankenversichert sein.

Für Single, die hauptberuflich selbständig sind, beträgt der Mindestbeitrag für die GKV 301,17 € pro Monat. Hinzu kommt noch die Pflegeversicherung.

Wenn Sie mehr als 2.021,25 € zu versteuerndes Einkommen pro Monat haben, beträgt der GKV-Beitrag mindestens 313,29 (15,5%) € im Monat, zuzüglich Pflegeversicherung.

Wer älter als 55 Jahre ist, kann nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung zurück.

Privat Versicherte, die in die GKV zurück wollen und noch nicht 55 Jahre alt sind müssen vor der Aufnahme in die GKV in 5 Jahren mindestens 24 Monate gesetzlich krankenversichert gewesen zu sein oder die letzten 12 Monate sozialversichert angestellt gewesen sein.

Es gibt Sondertarife für Selbständige mit Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit.

Wenn Sie weniger als 18 Std. selbständig sind und weniger als 898,33 € Einkommen haben, zahlen Sie ca. 153 € GKV-Beitrag monatlich.

Wenn Sie überwiegend angestellt sind (20 Std.) und Ihr Einkommen aus der Angestelltentätigkeit das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit überwiegt, müssen Sie keine GKV-Beiträge für Ihre selbständige Tätigkeit als Shiatsu PraktikerIn bezahlen. Wenn Sie sich als Shiatsu PraktikerInnen selbständig machen wollen, sollten Sie sich unbedingt von Ihrer GKV beraten lassen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Ein gutes Netz für alle GründerInnen die einen Anspruch auf ALG I haben oder einen Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit bewilligt bekommen haben.

Sie müssen binnen drei Monate nach der Gründung bei der Agentur für Arbeit einen Aufnahmeantrag für die freiwillige Arbeitslosenversicherung stellen.

Die Beiträge sind zum 01.01.2013 gestiegen.

Sie betragen jetzt: 80,85 € monatlich in Westdeutschland und 68,25 € in Ostdeutschland.

Sollte die Gründung nicht gelingen, erwerben Sie sich, mit mind. 12 Monaten Beitragszahlung einen Arbeitslosengeldanspruch, der sich an Ihrem Bildungsabschluss orientiert.

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A071-Arbeitslosigkeit/Publikation/pdf/Hinweise-freiwilligen-Weiterversicherung.pdf>

Im Gründungsjahr und im ersten Wirtschaftsjahr ist nur der ½ Beitrag zu zahlen.

Alle die länger als 3 Monate selbständig sind oder keinen Leistungsanspruch aus dem SGB III haben, können nicht in diese Versicherung.

Zuverdienst bei vorzeitiger Altersrente bzw. Erwerbsminderungsrente

Ab 01.01. beträgt die Zuverdienstgrenze 450 € im Monat.

Diejenigen die die Regelaltersgrenze der Rentenversicherung erreicht haben, können Hinzuverdienen, so viel sie wollen ohne Rentenversicherungsbeiträge zahlen zu müssen.

Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern sind weiterhin zu zahlen.

Was wir sonst noch fanden:

Unterhaltsrecht

Wenn die Wechselfälle des Lebens eintreten und Sie nach einer Trennung Unterhalt zahlen müssen oder bekommen, dann sollten Sie wissen, dass die „Düsseldorfer Tabelle“ die rechtliche Grundlage bildet.

Weitere Infos: <http://duesseldorfer-tabelle-online.de> Achtung, auf den Seiten wird für Anwälte und Versicherungen geworben. Bitte nicht einfangen lassen.

Private Altersvorsorge – Rürup-Rentenvertrag

Jegliche Art von privater Vorsorge für das Rentenalter ist z.Zt. sehr fraglich, da die Zinsen niedrig sind und es jetzt schon klar ist, dass Sie die Rentenauszahlung die Ihnen bei Vertragsabschluss versprochen wurde, wahrscheinlich nicht erhalten.

Für selbständige Shiatsu PraktikerInnen gibt es neben den ganz normalen Spar- und Versicherungsverträgen nur die durch Steuerboni geförderten Rürup-Rentenverträge.

Ihr Vorteil und Gewinn liegt bei diesen Verträgen im Steuersparen. Sie können jährlich bis zu 20.000 € einzahlen und 74% davon mindern Ihr steuerpflichtiges Einkommen. Die Jahreseinzahlungen können flexibel gestaltet werden, das ist sicher für Selbständige mit ihrem schwankenden Einkommen von Vorteil. Unser Tipp: Fragen Sie sich, ob Sie jetzt leben wollen oder erst mit 70 Jahren. Und wenn Sie gut verdienen und Geld zum Sparen übrig haben, gibt es ja auch noch andere Ideen, als Versicherungen abzuschließen.

Private Krankenversicherung

Die privaten Krankenversicherungen erhöhen (PKV) zum 01.04. bzw. 01.05.2013 ihre Beiträge. Bei Tarifierhöhungen haben die Versicherten immer die Möglichkeit, den Versicherungstarif zu wechseln. Wenn der Beitrag für Sie zu hoch ist, sollten Sie versuchen, in einen älteren „geschlossenen Tarif“ zu wechseln. Diese Tarife sind in der Regel günstiger ohne dass Sie automatisch Leistungen verlieren. Die Beiträge der PKV steigen mit Lebensalter an. Unabhängige Beratung (kostenpflichtig) können Sie bei den Verbraucherzentralen erhalten.

Hinweis in eigener Sache

Wir versenden 4–6 mal im Jahr einen Newsletter aus ihm erfahren Sie neue gesetzliche Änderungen. Sie können ihn über unsere Webseiten bestellen.

www.geld-und-rosen.de